



BDKJ-DV II/2006 vom 24. – 26.11.2006

Beschluss zu Antrag Nr. 2

Antragsgegenstand: Satzung der Stiftung „Option für die Jugend“

Antragsteller: BDKJ-Diözesanvorstand

Die Diözesanversammlung möge beschließen:

Die nicht rechtsfähige Stiftung „Option für die Jugend“ des BDKJ-Diözesanverbandes Bamberg, welche 2007 ins Leben gerufen wird, erhält die folgende Satzung:

Der BDKJ-Diözesanvorstand erhält die Erlaubnis, die Formulierungen der einzelnen Paragraphen eigenständig in Absprache mit dem Treuhänder noch zu verändern. Bei den § 1-7 sowie § 9 und 10 dürfen dabei nur Formulierungen verändert werden, nicht jedoch die inhaltliche Aussage. Bei § 8 darf darüber hinaus auch die inhaltliche Aussage verändert werden.

Ergebnis: einstimmig angenommen.

Präambel

Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) im Erzbistum Bamberg weiß sich in der Verantwortung, für die Belange von Kindern und Jugendlichen einzutreten, ihnen eine Stimme zu geben und dazu zu befähigen, das eigene Leben in die Hand zu nehmen. Fest verwurzelt in der frohen Botschaft Jesu Christi der Nächsten- und Gottesliebe bauen wir mit an einer zukunftsfähigen Gesellschaft und Kirche, wo jeder und jede aus Verantwortung für sich und den jeweils anderen zu handeln weiß. Mit der Stiftung „Option für die Jugend“ setzt sich der BDKJ Diözesanverband dafür ein, dass Kinder und Jugendliche nachhaltig die Möglichkeit erhalten, eigenverantwortlich das Leben zu entdecken und gestalten lernen im immer stärkeren Bewusstsein, dass sie wichtig und respektiert sind.

§ 1 Name und Rechtsstand

1. Die Stiftung führt den Namen „Option für die Jugend“.
2. Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung und wird von der Stiftung Stiftungszentrum.info, einer rechtsfähigen Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in München, als Treuhänderin verwaltet.

§ 2 Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist es, Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Möglichkeiten zu eröffnen, eigenverantwortlich das eigene Leben zu entdecken und zu gestalten. Dies geschieht vornehmlich durch die Unterstützung der katholischen Jugend- und Bildungsarbeit im Erzbistum Bamberg. Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) und ist selbstlos tätig.
2. Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch:
 - a) finanzielle Unterstützung der katholischen Jugend(verbands)arbeit auf dem Gebiet des Erzbistums Bamberg auf Pfarrei-, Dekanats- und Diözesanebene
 - b) finanzielle Unterstützung von Maßnahmen und Projekten im Bereich der katholischen Jugend(verbands)arbeit, die in herausragender Art und Weise darauf angelegt sind, Kindern und Jugendlichen ein Mitsprache- und Mitwirkungsrecht in Kirche, Staat oder Gesellschaft zu ermöglichen.

§ 3 Einschränkung

1. Die Stiftung „Option für die Jugend“ verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische und natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
2. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht niemandem zu und wird auch nicht durch regelmäßige oder wiederholte Leistungen begründet.

§ 4 Grundstockvermögen

1. Das Vermögen der Stiftung besteht aus einem Anfangsbarkapital von 13.000,- €. Es ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.
2. Die Anlage des Stiftungsvermögens obliegt der Treuhänderin. Die Treuhänderin hat das Vermögen der Stiftung gesondert von ihrem eigenen Vermögen zu verwalten.

§ 5 Stiftungsmittel

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
2. Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

3. Zuwendungen von Todes wegen, die vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszweckes bestimmt sind, dürfen dem Stiftungsvermögen als Zustiftung zugeführt werden.
4. Es dürfen Rücklagen in steuerrechtlich zulässigem Umfang gebildet werden.

§ 6 Geschäftsjahr, Jahresrechnung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Treuhänderin hat in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahrs für das vorangegangene Geschäftsjahr eine Jahresübersicht mit einer Jahresrechnung, eine Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes der Stiftung „Option für die Jugend“ zu erstellen.

§ 7 Stiftungsvorstand

1. Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand.
2. Der Stiftungsvorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Diese sind:
 - a) der Diözesanjugendpfarrer des Erzbistums Bamberg in seiner Funktion als Mitglied des BDKJ Diözesanvorstandes als geborenes Mitglied
 - b) ein aus dem Diözesanvorstand des BDKJ Diözesanverbandes für die Dauer von zwei Jahren berufenes Mitglied
 - c) drei von der Diözesanversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählte Mitglieder.

Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.

3. Der Vorstand bestimmt ein Vorstandsmitglied, das gegenüber dem Treuhänder alleinvertretungsberechtigt die Interessen der Stiftung vertreten kann.
4. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen können gegen Vorlage der entsprechenden Belege ersetzt werden.
5. Die Aufgaben des Stiftungsvorstands der Stiftung „Option für die Jugend“ liegen in der Kontrolle der Pflichten der Treuhänderin und in der Wahrnehmung der Rechte der Stiftung „Option für die Jugend“.
6. Die Treuhänderin hat gegenüber der Stiftung „Option für die Jugend“ die Pflicht, eine Basisverwaltung zu erbringen, beziehungsweise von Dritten erbringen zu lassen. Der Basiservice wird gemäß der aktuellen Pauschale vergütet und umfasst folgende Tätigkeiten:
 - a) Kontoführung der Stiftung „Option für die Jugend“
 - b) Buchführung der Stiftung „Option für die Jugend“ in Form einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung
 - c) Erstellung einer Jahresübersicht
 - d) Standard-Vermögensanlagen mit drei Anlagealternativen
 - e) Kontakt zum Finanzamt, inklusive Vorbereitung der Prüfung
7. Im gesetzlichen Rahmen hat der Vorstand der Stiftung „Option für die Jugend“ gegenüber der Treuhänderin das Recht zu entscheiden, wie die Stiftungsgelder verteilt werden.

§ 8 Treuhänderschaft

Sowohl der Vorstand der „Option für die Jugend“ Stiftung als auch der Vorstand der Stiftung Stiftungszentrum.info haben das Recht, die Treuhänderschaft jeweils zum Jahresende zu kündigen. Im Fall der Kündigung kann der Vorstand der „Option für die Jugend“ Stiftung innerhalb von 6 Monaten einen neuen Treuhänder benennen, auf den das Vermögen der „Option für die Jugend“ Stiftung übertragen wird. Wird innerhalb von 6 Monaten kein neuer Treuhänder benannt, so wird die „Option für die Jugend“ Stiftung automatisch aufgelöst.

Der Vorstand der Stiftung „Option für die Jugend“ kann mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende die Treuhänderschaft bei der u. g. Treuhänderin kündigen. Dazu bedarf es eines Vorstandsbeschlusses der Stiftung „Option für die Jugend“.

§9 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können vom Vorstand der Stiftung „Option für die Jugend“ mittels einstimmigen Beschlusses und mit Zustimmung der Treuhänderin nur durchgeführt werden, soweit dadurch die Zielsetzung des Stifters und die Vorschriften des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung nicht verletzt werden. Die Satzungsänderung muss in einer von der Treuhänderin und vom Vorstand der Stiftung „Option für die Jugend“ unterzeichneten schriftlichen Erklärung enthalten sein. Die Treuhänderin und der Vorstand der Stiftung „Option für die Jugend“ erhalten je eine Ausfertigung.

§10 Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Stiftungsvermögen an den Rechts- und Vermögensträger des BDKJ Diözesanverbandes Bamberg. Der Empfänger hat das Vermögen unter Beachtung des Stiftungszweckes unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

Bamberg, den

Stifter:

Treuhänderin:

1. Vorstand

(Vorstand Stiftung, Stiftungszentrum.info)

2. Vorstand

(Vorstand Stiftung, Stiftungszentrum.info)

3. Vorstand

Tina Muck